

BGer 6B_865/2020 vom 17. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_865_2020

FR: TF 6B_865/2020 du 17 septembre 2020

IT: TF 6B_865/2020 del 17 settembre 2020

Erwägungen

E. 1.1.1

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a-c StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte; Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind; Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug.

Ein Anspruch auf Genugtuung im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO wird regelmässig gewährt, wenn sich die beschuldigte Person in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft befand. Eine Anhaltung gefolgt von einer Festnahme, die sich auf eine Gesamtdauer von mehr als drei Stunden erstreckt, stellt einen Eingriff in die Freiheit dar, der zu einer Entschädigung Anlass geben kann. Nicht zu berücksichtigen ist die Dauer einer allfälligen formellen Befragung im Verlaufe dieser Stunden. Nebst der Haft können auch eine mit starkem Medienecho durchgeführte Untersuchung, eine sehr lange Verfahrensdauer oder eine erhebliche Präsentation in den Medien eine schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO darstellen (BGE 143 IV 339 E. 3.1 f.; Urteil 6B_491/2020 vom 13. Juli 2020 E. 2.3, zur Publ. vorgesehen; je mit Hinweisen).

E. 1.1.2

Die Beschwerde ist zu begründen, wobei anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern dieses Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 42 Abs. 2 Satz 1 BGG). Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten einschliesslich des Sachverhalts wegen Willkür bestehen qualifizierte Rügeanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es unter Berücksichtigung der Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 ; 134 I 65 E. 1.3).

E. 1.2

Die Beschwerde genügt den bundesrechtlichen Begründungsanforderungen auch eingedenk einer bei Laienbeschwerden üblichen wohlwollenden Betrachtungsweise offensichtlich nicht. Der Beschwerdeführer war und ist anwaltlich nicht vertreten. Die behauptete umfangreiche Abklärung durch den Firmenanwalt sowie die entsprechenden Kosten oder einen über das dem einzelnen für eigene Besorgungen zumutbare Mass hinausgehenden Aufwand (vgl. BGE 125 II 518 E. 5b) belegt er nicht. Er legt auch nicht dar, dass ihm aus der notwendigen Beteiligung am Strafverfahren, mithin seiner einmaligen, rund 30-minütigen Befragung, ein wirtschaftlicher Schaden entstanden oder, dass er in seinen persönlichen Verhältnissen besonders schwer betroffen worden wäre, was eine Genugtuung

rechtfertigen könnte. Ebenso wenig begründet der Beschwerdeführer, dass und weshalb eine automatische Verkehrsüberwachung einen schweren Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung resp. die Persönlichkeit darstellen soll. Wenn er vorbringt, die Messgeräte im Kanton Zug würden nicht gewartet, so geht dies angesichts der Verfahrenseinstellung an der Sache vorbei.

E. 2

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet, soweit darauf eingetreten werden kann. Sie ist im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG zu erledigen. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen, zumal sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege aussichtslos ist. Den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers ist bei der Kostenfestsetzung Rechnung zu tragen (Art. 64 Abs. 1, Art. 65 Abs. 1 und 2, Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.